

## § 051 PatG

Das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt hat der zuständigen obersten Bundesbehörde zur Prüfung der Frage, ob jede Veröffentlichung gemäß § [50 Abs. 1 PatG](#) zu unterbleiben hat oder ob eine gemäß § [50 Abs. 1 PatG](#) ergangene Anordnung aufzuheben ist, Einsicht in die Akten zu gewähren.